

# Aufsichtspflicht und Haftung

## WICHTIG !!!

Ziel dieser Unterrichtseinheit ist nicht das „Bange machen“ im Umgang mit dem Thema Aufsichtspflicht !

Eine Sensibilisierung mit dem Thema im Umgang mit Kindern und Jugendlichen soll erreicht werden.

Der Maßstab der Aufsichtspflicht geht von einem gewissenhaften, durchschnittlichen Übungsleiter / Trainer aus.

## Was ist Aufsichtspflicht???

Aufsichtspflicht beinhaltet:

- ⇒ dass das Kind sich nicht selbst gefährdet
- ⇒ dass das Kind von Dritten nicht gefährdet wird
- ⇒ dass das Kind keine anderen gefährdet

## Wer hat die Aufsichtspflicht?

Die Aufsichtspflicht liegt begründet in:

⇓	⇓	⇓
Gesetz	Vertrag	Geschäftsführung ohne Auftrag
(§ 1626 ff. BGB) Eltern Vormund Adoption		(Gefälligkeitsaufsicht oder stillschweigende Aufsichtspflicht)

## Wo beginnt und endet die Aufsichtspflicht?

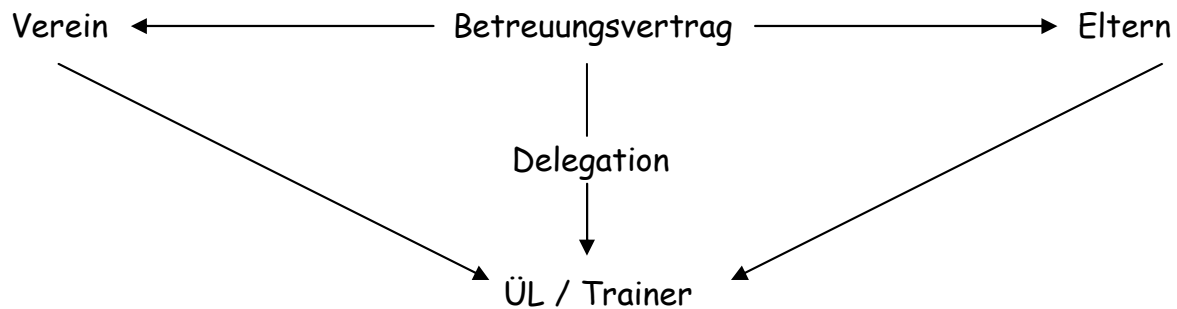
Die Aufsichtspflicht beginnt und endet jeweils mit der „Übergabe“ der zu beaufsichtigenden Person. Dabei sind jedoch verschiedene Aspekte wie z.B. das Alter, der Entwicklungsstand usw. zu berücksichtigen.

⇒ zu empfehlen: Vertrag / Regelung

## Übertragung (Delegation) der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht kann auf andere Personen übertragen werden. Dies geschieht durch einen schriftlich oder mündlich abgeschlossenen Vertrag.

Beispiel:



## Was ist Geschäftsführung ohne Auftrag?

Dabei handelt es sich um die sogenannte stillschweigende Aufsichtspflicht oder auch Gefälligkeitsaufsicht.

Bsp. 1: Während des Trainings kommt ein Kind ins Dojo und setzt sich zum Schauen an den Mattenrand...

Bsp. 2: Während einer Grillfeier setzt sich ein 16-jähriger zu der Gruppe ans Lagerfeuer...

## Wer hat die Aufsichtspflicht

- vor Beginn des Trainings?
- außerhalb der Matte (Schulhof, Umkleidekabinen etc.)?

Genauere Regelungen über o.g. Fälle können Bestandteil des zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Verein geschlossenen Vertrages sein. Besteht diesbezüglich keine Regelung, kann das Verhalten der Trainer / Übungsleiter in vorhergehenden Fällen bewertet werden.

Hat ein Übungsleiter des öfteren durch sein Handeln zu verstehen gegeben, dass er auch außerhalb des Trainingsraumes, z.B. an der Eingangstür, Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, so kann bei Eltern der Eindruck entstehen, dass sie ihre Kinder nicht mehr in die Halle bringen müssen.

⇒ Hinweis auf die Gefälligkeitsaufsicht

## Wie sichere ich mich im Trainingsbetrieb / bei Ausflügen ab?

Belehrung: • Vollständigkeit der Gruppe überprüfen  
• altersgemäße Belehrung  
• Kontrolle  
• evtl. Protokoll ⇒ schriftliche Absicherung

Kontrolle: • durch Stichproben  
(Je mehr Gefahren mit einer Unternehmung verbunden sind, desto häufiger haben Stichproben stattzufinden.)

Maßnahmen: • Mahnungen, Strafen

### **Ausschluß oder Einschränkung der Aufsichtspflicht**

Durch eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten kann die Aufsichtspflicht z.B. bei Fahrten und Lagern z.T. ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Zudem geben im Vorfeld getroffene Regelungen dem Veranstalter Sicherheit in Bezug auf die durchzuführenden Maßnahmen.

Bsp.: Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mein Sohn / meine Tochter ..... während der Wochenendfreizeit vom ..... bis zum ..... nach ..... teilnimmt.  
Ich bin weiterhin damit einverstanden, dass mein Sohn / meine Tochter am Baden teilnimmt. Er sie ist Schwimmer / Nichtschwimmer und leidet an keinen gesundheitlichen Schäden, die das Baden verbieten.  
(Weitere Punkte wie z.B. die regelmäßige Einnahme von Medikamenten oder Stadtbesuche in Kleingruppen können auf die gleiche Art und Weise geregelt werden.)

### **Übernahme der Aufsichtspflicht durch Minderjährige**

Die Erziehungsberechtigten müssen wissen, dass ihr Sohn / ihre Tochter die Tätigkeit als Jugendgruppenleiter ausübt. Zudem müssen sie dieser Tätigkeit (eventuell auch stillschweigend) zustimmen. Einer schriftlichen Vereinbarung bedarf es nicht unbedingt.

Ideal ist jedoch ein volljähriger Gruppenleiter. Er handelt voll geschäftsfähig und ist damit voll verantwortlich.

## **Vertretung des Gruppenleiters**

Vertretungen sollten möglichst von anderen Gruppenleitern übernommen werden. Der Vertreter muß jedoch mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- er muß gewillt sein, die Vertretung auszuüben
- er muß dazu in der Lage sein
- bei Minderjährigen muß die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen

## **Männlein oder Weiblein als Übungsleiter? Egal?**

In unserer Sportart ist der Anteil männlicher Übungsleiter weit höher als der Anteil der weiblichen Übungsleiter. Prinzipiell ist es sinnvoll und wünschenswert, während einer Übungsstunde männliche und weibliche Übungsleiter zeitgleich einzusetzen.

Häufig wird in den Medien über das Thema des sexuellen Missbrauchs von Kindern / Jugendlichen berichtet. Wo fängt dieser denn an?

Gerade in solch körperkontaktreichen Sportarten wie in unserer können leicht falsche Eindrücke entstehen. Als männlicher ÜL sollte man bei einer eventuellen Verletzung eines weiblichen Trainingsteilnehmers weibliche ÜL / Mütter / TN aus anderen Gruppen o.ä. zu Hilfe bitten. Außerdem ist es ratsam, bei kleineren Verletzungen oder Problemen in der Halle zu bleiben und nicht in der Umkleidekabine zu „verschwinden“.

Dies gilt natürlich auch bei weiblichen ÜL und männlichen Trainingsteilnehmern. Dennoch ist in diesem Fall die Wahrscheinlichkeit einer Beschuldigung um ein vielfaches geringer. ⇒ häufig verbreitete Fehleinschätzung !!!

## **Eltern am Mattenrand – Freud oder Leid?**

Eltern am Mattenrand können sich sowohl sehr positiv als auch negativ auf ein Training auswirken. Manche Eltern äußern den Wunsch, im Kindertraining zuschauen zu dürfen. Ich persönlich bin der Meinung, dass diesem Wunsch grundsätzlich stattgegeben werden sollte. Die Eltern, Geschwister etc. können so einen (eventuell ersten) Eindruck von unserer Sportart erhalten. Viele Eltern interessiert zusätzlich die Qualität der Übungsstunde.

Klare Regeln sollten allerdings, wenn nötig, aufgestellt werden. Welches Kind / welcher Trainer mag es schon, wenn Eltern von außen in das Training hinein „dirigieren“. Außerdem darf der Trainingsablauf nicht durch außenstehende Personen gestört werden.

Zu Beginn geklärte zeitliche Absprachen (vier mal zuschauen o.ä.) verhindern bei Zuschauern das Gefühl, ab einem bestimmten Zeitpunkt „hinausgeworfen“ zu werden.

Gerade in Bezug auf eventuell vorhandenen Trainermangel können (vor allem) Muttis am Mattenrand hilfreich sein. ⇒ Ausführungen dazu siehe oben

## Rechtliche Entwicklungsstufen (Kurzfassung)

- Vollendung des 7. Lebensjahres: • beschränkte Geschäftsfähigkeit  
• bedingte Deliktfähigkeit
- Vollendung des 14. Lebensjahres: • bedingte Strafmündigkeit
- Vollendung des 18. Lebensjahres: • volle Geschäftsfähigkeit  
• unbedingte Strafmündigkeit
- Vollendung des 21. Lebensjahres: • Ende des Spielverbots in Spielbanken

## Geschäftsfähigkeit

Bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist man geschäftsunfähig. Das heißt, das ein Kind in diesem Alter unter keinen Umständen einen Vertrag rechtswirksam abschließen kann.

Vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist man beschränkt geschäftsfähig. Zum wirksamen Abschluß eines Rechtsgeschäfts benötigt man hier die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. (z.B. beim Abschluß eines Ausbildungsvertrages)

Ausnahme ⇒ sogenannter Taschengeldparagraf

## Deliktfähigkeit (§ 828 BGB)

Nur deliktfähige Personen können für unerlaubte Handlungen haftbar gemacht werden. (Beispiel „Gewächshaus“ Kinder unter 7 Jahre)

Im Alter zwischen 7 und 18 Jahren ist man bedingt deliktfähig. Hier hängt es davon ab, ob man zum Zeitpunkt der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besessen hat. Bei der Beurteilung von Fällen wird jeweils eine bestimmte geistige Entwicklung vorausgesetzt.

## Strafmündigkeit

Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist man vollkommen strafunmündig. D.h., dass man nicht nach dem StGB oder anderem Nebenstrafrecht bestraft werden kann. Danach ist man bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedingt strafmündig.

Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ist man dann nur noch unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Jugendstrafrecht zu behandeln.

## Verletzung der Aufsichtspflicht

### **Fahrlässigkeit**

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt. Das Maß der im Einzelfall erforderlichen Sorgfalt bestimmt sich nach der Lebenserfahrung und Gewissenhaftigkeit eines „besonnenen, durchschnittlichen“ Übungsleiters / Trainers unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände und persönlichen Verhältnisse.

### **Grobe Fahrlässigkeit**

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden und wenn das nicht beachtet wurde, was im konkreten Fall jedem einleuchten müsste. Maßstab ist auch hier der „gewissenhafte, durchschnittliche“ Übungsleiter / Trainer.

### **Vorsatz**

Vorsatz liegt vor, wenn der Übungsleiter / Trainer bewusst seine Aufsichtspflicht verletzt. Die Absicht einer Schädigung ist hierbei nicht erforderlich. Es genügt vielmehr schon der bedingte Vorsatz: Die möglichen Folgen einer Handlung (oder Unterlassung) sind dem Handelnden bewusst oder werden von ihm in Kauf genommen.

## Haftung

**Rechtsfähiger Verein:** Der Verein ist Vertragspartner und haftet für eventuelle Ansprüche. Der Verein delegiert die vertraglich vereinbarte Aufsichtspflicht auf den Jugendleiter. Rechtsfähige Vereine sind in der Regel solche, die in das Vereinsregister eingetragen sind (e.v.).

**Nicht rechtsfähiger Verein:** Die den Vertragsschluß vornehmende Person ist grundsätzlich haftbar. Dies ist zumeist der zuständige Jugendleiter. Ein nicht rechtsfähiger Verein ist ein sogenannter „Vorverein“, der (noch) nicht in das Vereinsregister eingetragen ist.

**Haftung: zivilrechtlich ⇒ Schadensersatz**

**Haftung: strafrechtlich ⇒ Geld- bzw. Freiheitsstrafe**

**Wird der Aufsichtspflicht in voller Weise nachgekommen, so entfällt eine Haftung auch bei eingetretenem Schaden.**

**Aufsichtspflichtverletzungen müssen nachgewiesen werden.**

### **Regressansprüche**

An den gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Gruppenleiters kann sich die Organisation nur in den Fällen halten, in denen der gesetzliche Vertreter der Tätigkeit als Jugendgruppenleiter zugestimmt hat.

### **Fragen**

1. Was machst Du, wenn ein Kind regelmäßig Medikamente einnehmen muß?
2. Ein Kind hat Kopfschmerzen und möchte eine Aspirin-tablette von Dir. Darfst Du dem Kind eine geben?
3. Kinder wollen auf einer Freizeit „Gläser rücken“ spielen. Gestattest Du es?
4. Was sind die drei Elemente zur Erfüllung der Aufsichtspflicht?